

Akephale Konfliktkonstellationen in der ver-staatlichten Gegenwart und die Frage nach der Einhegung von Gewalt: eine Skizze

Lotta Mayer

1 Einleitung

Wenn die Soziologie sich im Kern – in Abgrenzung von Ethnologie, Geschichtswissenschaft, Anthropologie und Archäologie – als Wissenschaft von Gegenwartsgesellschaften versteht,¹ und zugleich die Welt der Gegenwart eine Welt des modernen (National-)Staats ist, dann stellt sich die Frage, was überhaupt aus soziologischer Perspektive zu Konflikten in akephalen Gesellschaften zu sagen sein könnte. Schließlich ist unsere Gegenwart die einer fast vollständig „ver-staatlichten“ Welt: Bis auf die beim gegenwärtigen Stand der Technik weitgehend unbewohnbaren Gebiete, d. h. die Antarktis und die hohe See, ist das gesamte Territorium der Erde zumindest formal einem Nationalstaat zugeordnet (oder zwischen mehreren solchen umstritten). Damit aber können *formal* betrachtet auch keine akephalen Gesellschaften im engeren Sinn mehr bestehen – zumindest dann nicht, wenn man „Gesellschaft“ synonym setzt mit „Bevölkerung eines Nationalstaats“.² (Letzteres verweist darauf, dass der Begriff der Gesellschaft und die Frage nach der Einheit von Gesellschaft einerseits und damit auch der Abgrenzung verschiedener Gesellschaften voneinander andererseits alles andere als einfach sind.)³

Anders stellt sich dies dar, wenn man die Fragestellung umdreht und nicht nach Konflikten oder Konfliktvermeidung und -beilegung in akephalen *Gesellschaften* fragt, sondern vielmehr nach akephalen *Konfliktkonstellationen* in prinzipiell von einer Zentralgewalt beherrschten Gesellschaften bzw. in von einer solchen zumindest formal kontrollierten Gebieten (in denen vielleicht auch mehrere Gesellschaften leben, wenn man einen etwas „gehaltvolleren“ Begriff als den oben skizzierten verwenden mag). Als akephale Konfliktkonstellationen sollen dabei solche Konflikte verstanden werden, die in einer einigermaßen dauerhaften Situation der *Abwesenheit* einer Zentralgewalt stattfinden, welche – idealtypisch im Sinne Max Webers gesprochen⁴ – als formal übergeordneter, material überlegener und dabei zugleich unparteiischer Dritter agiert. Entsprechend stellt der vorliegende Beitrag Überlegungen dazu an, welche Formen solcher akephaler Konfliktkonstellationen in der Gegenwartswelt zu finden sind, wie diese typologisch zu erfassen sind, und was in ihnen mit Blick auf Konfliktregulation insbesondere durch die Konfliktparteien selbst zu sagen sein könnte. Der Beitrag versteht sich dabei als systematische, theoriegeleitete Skizze aus einer

-
- 1 Wobei die frühere Abgrenzung zur Ethnologie entlang der Linie „westliche“ vs. „nicht-westliche“ Gesellschaften von beiden Seiten her zunehmend aufgehoben wird.
 - 2 Einen interessanten Sonderfall bilden hier „unberührte“ indigene Gemeinschaften etwa in Brasilien; diese könnten mit Blick auf ihre jeweils internen Strukturen und die Interaktion zwischen verschiedenen Gemeinschaften ggf. als akephal charakterisiert werden. Allerdings hängt die Möglichkeit ihrer Existenz in dieser Form wiederum davon ab, dass bzw. in welchem Maß die Zentralgewalt ihnen ebendiese Isoliertheit ermöglicht, indem die von ihnen bewohnten oder genutzten Gebiete geschützt und jegliche Kontaktaufnahme mit ihnen gesetzlich untersagt wird.
 - 3 Einen schönen Überblick über die Umstrittenheit des Gesellschaftsbegriffs in der gesamten Geschichte der Soziologie bietet Schwinn 2011.
 - 4 Weber 1964[1921], 39; ausführlich unten zitiert.

soziologischen Perspektive – er kann und will weder selbst eine empirische Untersuchung der behandelten Phänomene liefern noch auch nur beanspruchen, die interdisziplinäre theoretische und empirische Literatur zu ihnen aufgearbeitet zu haben.

2 Begriffliche Grundlegungen

Erforderlich sind entsprechend zunächst begriffliche und konzeptionelle Klärungen: des Konfliktverständnisses (1), des Begriffs der Konfliktregulation (2) und der Kontrastrolle einer konfliktregulierenden Zentralgewalt (3).

Ad 1. In diesem Beitrag wird von einem Konfliktbegriff ausgegangen, der in der Tradition des amerikanischen Pragmatismus und Georg Simmels steht. Konflikt wird gefasst als im Kern in einem Bedeutungsgegensatz bestehend: in einer Differenz spezifischer Bedeutungen, welche von den Konfliktparteien – seien diese Individuen oder Kollektive unterschiedlichster Verfasstheit – als unvereinbar definiert wird.⁵ Offen ausgetragen wird ein Konflikt dann, wenn dieser Bedeutungsgegensatz zur Grundlage von Handlungen der Konfliktparteien und insbesondere von wechselseitig aufeinander bezogenen Handlungen, d. h. Interaktionen miteinander, wird. Diese Handlungen sind keineswegs notwendigerweise konfrontativer Art oder gar gewaltsam – vielmehr können Konflikte auch kooperativ ausgetragen werden, indem etwa trotz Uneinigkeit nach einer Verständigung oder einer Lösung des Konflikts gesucht wird.⁶ In irgendeiner Weise „problematisch“ ist dann keineswegs das Vorliegen eines Konflikts als solchem – im Gegenteil bezeichnet Simmel den Konflikt ebenso als eine Form der Vergesellschaftung wie „harmonische“ Formen der Verbindung zwischen Individuen oder Gruppen⁷ und betont entsprechend seine alltägliche Normalität als unhintergehbarem, falls nicht notwendigem, Bestandteil des sozialen Lebens:

So dürfte es keine soziale Einheit geben, in der die konvergierenden Richtungen der Elemente nicht von divergierenden unablässig durchzogen wären. Eine Gruppe, die schlechthin zentripetal und harmonisch, bloß „Vereinigung“ wäre, ist nicht nur empirisch unwirklich, sondern sie würde auch keinen eigentlichen Lebensprozeß aufweisen⁸.

Neben dem „Lebensprozeß“ geben Konflikte, indem sie zwischen Individuen bzw. Gruppen Abstand herstellen oder erhalten und derart ein Gegengewicht zu den vereinigenden Tendenzen bilden, der Gesellschaft erst eine Struktur – und machen sie überhaupt erst erträglich.⁹ Problematisch sind dann allenfalls bestimmte Austragungsformen von Konflikten: nämlich solche, die ein Weniger an Vergesellschaftung bedeuten, als bereits erreicht war.¹⁰ Dies lenkt den Blick vor allem auf Formen konfrontativen Konfliktaustrags, d. h. des Versuchs, sich gegenüber dem Anderen (dem „Gegner“) durchzusetzen, ihm den eigenen Willen aufzuzwingen. Besonders im Fokus stehen hier gewaltsame und massiv gewaltsame, insbesondere kriegerische Formen des Konfliktaustrags dort, wo bereits nichtgewaltsame Vergesellschaftung erreicht war.¹¹ Daraus aber folgt, dass eine konfliktfreie Gesellschaft oder auch noch konsequente, dauerhafte Konfliktvermeidung in konkreten Beziehungen nicht möglich ist; auch eine Konfliktbeendigung im engeren Sinn ist zumindest sehr schwierig.¹² Beides allerdings ist zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen (und selbst *guter* sozialer Beziehungen) auch nicht zwingend erforderlich.

5 Außer den Konfliktparteien, deren Antagonismus den Konflikt erst konstituiert, bewegen sich Akteure in zahlreichen weiteren Rollen (Unterstützer, Interveneure, Beobachter...) in der „Konfliktarena“ (vgl. systematisch Mayer 2019, 164–166).

6 Vgl. zu diesem Konfliktbegriff und seinen Implikationen ausführlich Mayer 2019, 133–146 und 195–199.

7 Simmel 1992a[1908], 284.

8 Simmel 1992a[1908], 285.

9 Simmel 1992a[1908], 288 f.

10 Vgl. Simmel 1992a[1908], insbes. 295 und 302, sowie Menzel 2007, 7.

11 Krieg zwischen Gruppen, die zuvor keinerlei Interaktion miteinander hatten, ist für Simmel analytisch ein Mehr an Vergesellschaftung (Simmel 1992a[1908], 302 f.).

12 Imbusch 2010, 150.

Ad 2. Vielmehr ist entscheidend, ob es gelingt, eine *Eskalation* des Konfliktaustrags, welche diesen hin zu einem zunehmend konfrontativen und insbesondere zu einem gewaltsamen oder gar kriegerischen Austrag führt, zu vermeiden oder wenigstens schnellstmöglich zu revidieren. Dies ist allerdings leichter gesagt als getan, da Eskalation auch unintendiert und sogar dann geschehen kann, wenn alle Parteien versuchen, eine solche zu vermeiden.¹³ Folglich gelingt die Vermeidung von Eskalation dann leichter, wenn bereits etablierte gewaltvermeidende Austragungswege bestehen (wie etwa das deutsche System der Tarifpartnerschaft,¹⁴ allgemein zugängliche Schlichtungsinstanzen oder allgemein zugängliche und verlässlich funktionierende Gerichtsverfahren); im Idealfall ermöglichen diese eine (temporäre) Einigung über den Konfliktgegenstand oder auch sein Irrelevant-Werden¹⁵ bzw. wenigstens eines Teils des Konfliktgegenstandes. (Entsprechend bietet die tatsächliche oder als drohend wahrgenommene Eskalation von Konflikten auch immer wieder Anlass dazu, solche Institutionen zu modifizieren oder ggf. auch erst zu etablieren.) Dies aber bedeutet nicht *Konfliktvermeidung*, sondern vielmehr eine Art der *Konfliktregulierung*. Daher wird in diesem Beitrag der Begriff der Konfliktregulierung dem der Konfliktvermeidung und -beendigung vorgezogen.

Ad 3. Weber definiert den Staat – freihändig formuliert – als zentrale Herrschaftsinstanz mit Gewaltmonopol:

Politischer Verband soll ein Herrschaftsverband dann und insoweit heißen, als sein Bestand und die Geltung seiner Ordnungen innerhalb eines angebbaren geographischen Gebiets kontinuierlich durch Anwendung und Androhung physischen Zwangs seitens des Verwaltungsstabes garantiert werden.

Staat soll ein politischer Anstaltsbetrieb heißen, wenn und insoweit sein Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwanges für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt.¹⁶

Eine solche zentrale Herrschaftsinstanz ermöglicht eine neue Art der Konfliktregulation, indem sie idealtypisch (!) eine Instanz schafft, die gegenüber allen Konfliktparteien unparteiisch, formal übergeordnet und material, d. h. mit Blick auf Organisationsfähigkeit und Durchsetzungsressourcen, überlegen ist. Am klarsten zeigt sich dies wohl in der Form des Rechtsstreits, dessen Form, wie Simmel hervorhebt,

die gemeinsame Unterordnung unter das Gesetz, die beiderseitige Anerkennung, daß die Entscheidung nur nach dem objektiven Gewicht der Gründe erfolgen soll, die Einhaltung der Formen, die für beide Parteien undurchbrechlich gelten, das Bewußtsein, bei dem ganzen Verfahren von einer sozialen Macht und Ordnung umfaßt zu sein, die ihm erst Sinn und Sicherheit gibt,¹⁷

entscheidend prägt. Abstrahiert man hiervon – schließlich ist die konkrete Form der Regulierung durch die Zentralgewalt zunächst unwesentlich –, so wird als entscheidendes idealtypisches Merkmal von Konflikten „im Schatten einer Zentralgewalt“ ersichtlich, dass die Konfliktparteien ihren Konflikt im Wissen und Bewusstsein darüber austragen, dass sowohl der bzw. die Gegenstände des Konflikts als auch die Form des Konfliktaustrags – das eigene Handeln wie das der anderen Seite – in einem durch die Zentralgewalt auch formal festgelegten, (einigermaßen) konsistenten Rahmen stehen, welchen diese auch durchsetzt. Kurz: der Konflikt findet „im Schatten der Hierarchie“¹⁸ statt und wird durch diesen in seiner Form, seinem Verlauf und seinem Ergebnis mitgeprägt.

13 Vgl. zu unintendierten Folgen intentionalen Handelns grundlegend Robert K. Mertons Überlegungen (Merton 1936). In der (sehr überschaubaren) Literatur zu Konflikteskalation wird teilweise angenommen, dass eine Eskalationstendenz hin zu immer mehr Gewalt Konflikten inhärent bzw. stärker sei als gegenläufige Tendenzen (vgl. etwa Waldmann 2004 und Hübner in diesem Band).

14 Da der Staat hier nach seinen eigenen Regeln nicht direkt eingreifen darf, zugleich aber die Einhaltung der Regeln überwacht bzw. im Fall ihrer Verletzung als Entscheidungs- und Sanktionsinstanz angerufen werden kann, liegt hier keine akephale Konstellation vor.

15 Simmel nennt neben allgemein gebräuchlichen Kategorien wie Sieg und Niederlage, Erschöpfung oder Kompromiss auch den Wegfall des Interesses am Gegenstand und weiteres als Beendigungsweg (Simmel 1992a[1908], 369–382).

16 Weber 1964[1921], 39; Hervorhebungen des Originals weggelassen. Ausführlicher zu einer Weberianischen Theorie des Staates Breuer 1998.

17 Simmel 1992a[1908], 306.

18 Vgl. u. a. Börzel 2008.

Dieser Rahmen hat sowohl eine konstitutive Seite, d. h. er schafft erst die Gegenstände (etwa bei Konflikten um Eigentum im juristischen Sinne um die Gestaltung bestimmter allgemein verbindlicher Regeln) und/oder Konfliktaustragungsformen¹⁹ (wie etwa die Möglichkeit einer Klage vor Gericht), als auch eine regulative Seite: Hinsichtlich der Gegenstände bedeutet dies zunächst, dass bestimmte Gegenstände nicht bzw. nur in bestimmter Art und Weise oder in einem bestimmten Rahmen zwischen gesellschaftlichen Akteuren umstritten sein können, weil grundlegende Aspekte bereits gesetzlich geregelt sind. So erübrigt sich etwa hierzulande eine längere verbale Auseinandersetzung zwischen Eltern über den eventuellen Einsatz gewaltsamer Erziehungsmittel durch das Verbot der körperlichen Züchtigung von Kindern (bzw. den Verweis auf dasselbe); wer dies nicht einhält, riskiert eine Sanktion durch den Staat (nicht: durch den Gegner im Konflikt) – und wer dies verändern will, muss versuchen, eine Änderung der Gesetzgebung zu erwirken. Dies impliziert auch, dass in vielen Fällen nicht der Verlauf der Interaktion der Konfliktparteien, sondern „der Staat“ entscheidet, wer eine konkrete Auseinandersetzung in sachlicher Hinsicht gewinnt (womit allerdings der Konflikt auf der Beziehungsebene keineswegs beendet sein muss)²⁰: wenn etwa Nachlassgerichte in Erbschaftsstreitigkeiten oder Familienrichter in Sorgerechtsangelegenheiten eine Entscheidung treffen. Vor allem aber beschränken die Regeln die Art und Weise, wie der Konflikt legitimerweise ausgetragen werden kann – eine Überschreitung dieser Grenzen ist sanktionsbewährt bzw. führt (zumindest potentiell) dazu, dass die fragliche Konfliktpartei ihrerseits mit dem Staat in Konflikt gerät. Derart entsteht für alle Konfliktparteien ungeachtet der grundlegenden Unsicherheit über den Konfliktverlauf und -ausgang, den wechselseitiges konfrontatives Handeln notwendigerweise erzeugt – schließlich ist es ja eben ein Handeln, das darauf zielt, die Pläne des anderen zu durchkreuzen²¹ –, eine gewisse grundlegende Erwartungs- und Handlungssicherheit.

Dies setzt aber voraus, dass die Zentralinstanz eine spezifische Position einnimmt: die eines unparteiischen Dritten, der dabei – dies impliziert letztlich die Rede vom „Dritten“²² – weder gänzlich indifferent gegenüber der Tatsache eines Konflikts ist, der über alltägliche Kleinigkeiten hinausgeht, noch sich mit Bezug auf diesen gänzlich passiv verhält.²³ Dies legt den Staat nicht auf eine ganz bestimmte Rolle fest, sondern nur auf ein Rollenspektrum: Er kann lediglich eine Art Schiedsrichter sein, d. h. die Einhaltung der Regeln überwachen und ggf. Übertretungen sanktionieren; er kann ein Richter in der Sache sein, d. h. entscheiden, wer inwiefern mit seinen Ansprüchen hinsichtlich des Konfliktgegenstands im Recht ist; er kann ein Mediator, vielleicht auch ein „mediator with muscle“²⁴ sein, d. h. als Schlichter agieren, der den Schlichtungsanspruch ggf. tatsächlich durchzusetzen vermag; oder als Interveneur handeln, der auf die Form des Konfliktaustrags direkt einwirkt, indem er etwa die Streitenden trennt und dann ggf. weitere Schritte zur Konfliktregulierung oder gar -lösung einzuleiten sucht. Kurz: Mit der Position des unparteiischen Dritten sind verschiedene Grade der Involviertheit vereinbar, die unterschiedliche Rollen konstituieren.

Ausgeschlossen werden allerdings in dieser idealtypischen Konstruktion einerseits die passiven Rollen des gänzlich Außenstehenden und des bloßen Beobachters, und andererseits die parteiischen Rollen einer Konfliktpartei oder – schwächer – eines Unterstützers einer Konfliktpartei. Faktisch allerdings impliziert das Vorhandensein einer Zentralinstanz keineswegs zwingend, dass diese Konflikte in einer der möglichen Rollen eines unparteiischen Dritten reguliert; vielmehr besteht sowohl die Möglichkeit der völligen Passivität als

19 Dies reicht von der Möglichkeit des Rechtsstreits zwischen Individuen und/oder der Möglichkeit, dass erwirkte Urteile auch durchgesetzt werden, über die freie Meinungsäußerung in Wort, Schrift und symbolischem Handeln (wie etwa Demonstrationen) bis hin zur Möglichkeit der Mitwirkung am politischen Prozess einschließlich eines friedlichen Machtwechsels (wie auch immer all diese Möglichkeiten konkret ausgestaltet sein mögen).

20 Vgl. Simmel dazu, dass der „Wegfall des Streitobjekts“ keineswegs zwingend ein Ende des Streits bedeutet, weil die Konfliktparteien emotional und in der Interaktion miteinander noch im Konflikt gefangen sein können (Simmel 1992a[1908], 372 f.).

21 Mayer 2019, u. a. 76.

22 Wegweisend Simmel 1992b[1908].

23 Ein Staat, der als Akteur dem Weberianischen Begriff der Institution „Staat“ gerecht wird, hat eigentlich ein intrinsisches Interesse daran, Konflikte eines gewissen Ausmaßes zu regulieren, da diese stets zumindest das Potential haben, sich zu einer Bedrohung der seitens des Staates gesetzten Ordnung, falls nicht des staatlichen Herrschaftsanspruchs als solchem, auszuweiten.

24 Zur Debatte um „mediation with muscle“ zusammenfassend Wallenstein/Svensson 2014, 319.

auch die der Einnahme einer parteiischen Position. Passivität sowohl einer durchsetzungsfähigen als auch einer nur formal vorhandenen Zentralinstanz konstituiert akephale Konfliktkonstellationen verschiedenen Typs (siehe dazu ausführlich unten). Parteilichkeit des Staates dagegen konstituiert im schwächeren Fall einen asymmetrisch verzerrten Konflikt zwischen gesellschaftlichen Akteuren: Wenn der Staat als offener oder verdeckter Unterstützer einer Seite fungiert, bedeutet dies einen Vorteil dieser Seite mit Blick auf die Ressourcenmobilisierung²⁵ (hinsichtlich Menge, Leichtigkeit oder Dauerhaftigkeit) und/oder einen *bias* des „Rahmens“, der eigentlich neutral sein sollte, etwa in Gerichtsverfahren oder gar in Gesetzgebungen, die sich zum Vorteil dieser Seite oder Nachteil der anderen auswirken.²⁶ Im stärkeren Fall konstituiert das Einnehmen der Rolle einer Konfliktpartei durch den Staat selbst das, was in der politikwissenschaftlichen Subdisziplin der Internationalen Beziehungen klassischerweise als innerstaatlicher Konflikt oder im Fall der hochgewaltsamen Eskalation als Bürgerkrieg gefasst wird: die Auseinandersetzung zwischen einem Staat und einer (oder mehreren) nichtstaatlichen (bewaffneten) Gruppen. Dies kann explizit *nicht* als akephale Konfliktkonstellation gelten: Hier handelt es sich nicht um einen „Konflikt in Abwesenheit einer Zentralgewalt“, sondern vielmehr um einen „Konflikt mit der (bzw. gegen die) Zentralgewalt“.²⁷

3 Eine tentative Typologie akephaler Konfliktkonstellationen

Auf der Basis der obigen Ausführungen lassen sich akephale Konfliktkonstellationen definieren als Konflikte in Abwesenheit einer Zentralgewalt, die konfliktregulierend als überlegener und unparteiischer Dritter agiert. Daraus lassen sich wiederum verschiedene idealtypische Formen akephaler Konfliktkonstellationen ableiten. Eine erste Unterscheidung lässt sich dabei anhand des Kriteriums ziehen, ob es überhaupt für die fraglichen Konstellationen *formal* einen solchen Dritten gibt. Auf der anderen Seite dieser ersten, grundlegenden Unterscheidung steht die Konstellation, in der zwar formal ein Staat für die Konfliktregulation zuständig wäre, jedoch faktisch für diese Rolle nicht zur Verfügung steht.

3.1 Formal akephale Konfliktkonstellationen: zwischenstaatliche Konflikte und Konflikte in staatsfreien Räumen

In einer Zeit, in der (fast) die gesamte Erde von Staatlichkeit überformt ist, bleiben für die formale Abwesenheit eines solchen letztlich nur zwei Möglichkeiten: Zum einen das internationale Staatensystem selbst, das gerade von der *Abwesenheit* einer allen Staaten formal übergeordneten und material überlegenen Zentralgewalt geprägt ist. Die grundlegende Anarchie des Staatensystems²⁸ wird durch internationale Verträge, Institutionen und Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen, die die zwischenstaatlichen Beziehungen rechtlich überformen, nur gelindert, nicht aufgehoben, da ihre Durchsetzung nicht durch einen eigenen „Erzwingungsstab“ im Sinne Webers gedeckt und daher letztlich nur kontingent ist; und auf der anderen Seite ist der Einsatz der überlegenen militärischen Kapazitäten von Supermächten nur dann, wenn sie mit Mandat der Vereinten Nationen handeln, völkerrechtlich gedeckt. Daher können zwischenstaatliche Konflikte *per se* als eine Form akephaler Konfliktkonstellationen bezeichnet werden.

Zum anderen lassen sich solche nicht-zwischenstaatlichen Konflikte – also: entweder zwischen zwei oder mehreren nichtstaatlichen Akteuren oder einem bzw. mehreren staatlichen Akteur(en) und einem oder mehreren nichtstaatlichen Akteur(en)²⁹ –, die in Gebieten ausgetragen werden, die nicht der

25 Vgl. zur Bedeutung der Fähigkeit zur Ressourcenmobilisierung McCarthy/Zald 1977.

26 Sei es im Sinne Karl Marx' zugunsten der (ökonomisch) herrschenden Klasse, einer bestimmten Ethnie (vgl. dazu u. a. von Trotha 2000) oder anders konstituierter Eliten – schließlich entsteht der Staat Charles Tilly zufolge letztlich als Folge organisierter Kriminalität (Tilly 1985).

27 Empirisch allerdings ist die Abgrenzung teilweise schwierig, da durchaus Mischtypen auffindbar sind: Etwa da, wo die Zentralgewalt gelegentlich – aber keineswegs kontinuierlich und auch nicht mit voller Kraft – auf der Seite einer Konfliktpartei in einen im Wesentlichen zwischen sozialen Gruppen ausgetragenen Konflikt eingreift.

28 Vgl. grundlegend den von Kenneth Waltz zu Zeiten des Kalten Krieges begründeten Neorealismus (Waltz 1979).

29 Konflikte entsprechen empirisch keineswegs immer (falls nicht: eher selten) der alltagsweltlichen Annahme einer dyadischen Konstellation (vgl. zu innerstaatlichen kriegerischen Konflikten u. a. Findley/Rudloff 2012).

Jurisdiktion eines Staates unterliegen, als ein Typ formal akephaler Konfliktkonstellationen bezeichnen. Konkret betrifft dies eventuelle Auseinandersetzungen in der Antarktis als staatsfreiem Kontinent, aber auch in internationalen Gewässern, dem internationalen Luftraum sowie ggf. im Weltall. Allerdings sind all diese Räume zwar *staatsfrei*, aber durchaus nicht *rechtsfrei*, wie etwa seerechtliche Regelungen (internationales und privates Seerecht) zeigen. Jedoch hängt die Befolgung entsprechender Regeln letztlich vom *goodwill* der Akteure selbst ab: In Ermangelung einer überlegenen Zentralgewalt (die Vereinten Nationen verfügen eben nicht selbst über einen „Erzwingungsstab“ im Sinne Webers, sondern sind etwa für Friedensmissionen auf Truppenkontingente ihrer Mitgliedsstaaten angewiesen) kann eine Ahndung von Verstößen nicht gewährleistet werden. Damit lassen sich *formal akephale Konflikte* als erster Typ akephaler Konfliktkonstellationen identifizieren, mit den beiden Subtypen *zwischenstaatliche Konflikte* resp. *internationale Staatenkonflikte* und *Konflikte in internationalen oder extraterrestrischen Räumen*.

3.2 Material akephale Konstellationen

Auf der anderen Seite der Unterscheidung entlang der Frage nach formal vorhandener Staatlichkeit stehen all die Fälle, in denen zwar formal ein Staat für die Konfliktregulation zuständig wäre, jedoch *faktisch* bzw. *material* diese Rolle nicht ausübt. Dafür sind, abstrakt betrachtet, drei Gründe möglich: dass nämlich der fragliche Staat³⁰ diese Position nicht einnehmen *kann*, nicht *will* oder nicht *soll*.

3.2.1 Unfähigkeit: Konflikte in schwachen Staaten

Die Möglichkeit des Nicht-Könnens – der mangelnden Kapazitäten, die zu einer Handlungsunfähigkeit in den relevanten Bereichen führen – verweist auf die (politikwissenschaftliche) Debatte um „schwache Staaten“.³¹ Im Zentrum des Konzepts steht dabei die Unfähigkeit der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols zumindest in Teilen des Hoheitsgebiets gegen massive Herausforderungen; empirisch reicht die Varianz von einer völligen Abwesenheit staatlicher Sicherheitskräfte in den fraglichen Gebieten bis hin zu einer Präsenz, die jedoch aufgrund zahlenmäßiger Schwäche, mangelnder Ausrüstung und/oder Mängeln in der Ausbildung und Vorgehensweise faktisch wirkungslos bleibt. In einem weiteren Sinne betrifft es Unfähigkeit der gesamten Exekutive und/oder Judikative, staatliche Regeln durchzusetzen und Verstöße gegen die Rechtsordnung zu ahnden, sei es partiell oder im Ganzen.³² Damit aber sind die gewaltvermeidenden Verfahren der Konfliktregulation, die in der staatlichen Institutionenordnung angelegt sind, zumindest partiell (sei es für bestimmte Regionen, für bestimmte gesellschaftliche Bereiche, mit Blick auf bestimmte soziale Gruppen oder anderes) außer Kraft gesetzt.

In Abwesenheit eines verlässlich funktionierenden institutionellen Rahmens der Konfliktregulation aber steigt das Risiko einer auch gewaltsamen Eskalation erheblich. Dies gilt sowohl im Kleinen und Privaten – etwa wenn einzelne Individuen sich gezwungen sehen, zur Wahrung eigentlich gesetzlich garantierter persönlicher Rechte zur Selbsthilfe zu greifen – als auch und mit besonders gravierenden Folgen im Größeren: So besteht sowohl ein Möglichkeitsspielraum für die gewaltsame Aneignung ökonomischer Vorteile oder lokaler Macht³³ als auch der gewaltsamen Eskalation sozialer oder politischer Konflikte. Denn wenn in einer wie auch immer konstituierten Gruppe, die bestimmte rechtliche, politische oder soziale Gegebenheiten kritisiert und für illegitim hält, die Überzeugung entsteht, dass sie sich auf den etablierten Austragungswegen kein Gehör verschaffen können und friedliche Proteste o. ä. wirkungslos

30 Aus Vereinfachungsgründen außer Acht bleiben soll hier der Spezialfall eines transnationalen Konflikts zwischen mehreren nichtstaatlichen Gruppen, in dem keiner der betroffenen Staaten eingreift.

31 Grundlegend Holsti 1996; kritisch zu der daraufhin entstehenden „ausufernden Debatte“ Schlichte 2005; und soziologisch-relativierend Tilly 1985 zu den Kontingenzen des Staatsbildungsprozesses sowie von Trotha 2000 zu Gegenwart und Zukunft des Staates.

32 Vgl. auf der Basis eines recht breiten Begriffs von „Staatsversagen“ zu einer Differenzierung von Subtypen je nachdem, in welchen und wie vielen Kernfunktionen die betroffenen Staaten „versagen“, Schneckener 2004, 11 f.

33 Vgl. die Debatten um „Neue Kriege“ und „Kriegsökonomien“ (wegweisend Kaldor 1999 resp. Collier/Hoeffler 2000).

sind, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass zumindest ein Teil der Trägergruppe³⁴ zu dem Schluss kommt, dass es konfrontativerer, falls nicht gewaltsamer oder massiv gewaltsamer Handlungsweisen bedürfe.³⁵ Ein Indiz dafür bildet die hohe Zahl von über längere Zeit andauernden gewaltsamen sozialen und politischen Konflikten in „schwachen Staaten“.³⁶ Diese spezifische akephale Konstellation kann als „akephal durch Unvermögen“ bezeichnet werden.

3.2.2 Unwilligkeit: Staatliche Indifferenz gegenüber innergesellschaftlichen Auseinandersetzungen

Von der *Unfähigkeit* zumindest idealtypisch klar zu unterscheiden ist die *Unwilligkeit*, d. h. die politische oder administrative Entscheidung dazu, bestimmte Konflikte nicht zu regulieren. (Idealtypischerweise ist dies der Fall, obwohl die Konfliktparteien eine solche Regulierung wünschen, sodass dieser Typ auch klar von dem dritten Idealtyp der gewollt akephalen Konstellation unterschieden ist. Dazu siehe unten.)

Eine solche Nicht-Regulierung kann auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen – in aufsteigender Ordnung hinsichtlich der Reichweite: Indem (für den Fall oder Typ) von der Durchsetzung relevanter rechtlich geltender und administrativ implementierter³⁷ Regeln abgesehen wird; indem relevante formal geltende Gesetze administrativ gar nicht erst oder nicht mehr implementiert werden; indem bestimmte Formen von Konflikten entweder auf der Ebene von Verwaltungsvorschriften oder bereits auf der Gesetzebene von der Geltung der fraglichen Gesetze ausgenommen sind (explizit oder implizit, indem sich etwa hinter bestimmten formalen Zugangserfordernissen ein faktischer Ausschluss verbirgt)³⁸, obwohl die Phänomene darunter subsumiert werden könnten;³⁹ oder indem ganze Bereiche in einer Weise ungeregelt bleiben, dass übergeordnete Rechtsgrundsätze faktisch kaum zur Anwendung kommen. Je nachdem, auf welcher Ebene die Unwilligkeit ansetzt, bleiben auf der Seite der fraglichen Konflikte lediglich konkrete Fälle oder aber ganze Klassen von Konflikten ungeregelt.

Gründe und Begründungsfiguren für derartige Nicht-Regulierung dürften empirisch von nahezu unendlicher Varianz sein.⁴⁰ Etwas abstrakter betrachtet, kann eine erste zentrale Begründungsfigur in der Erklärung von Nicht-Zuständigkeit liegen. Hier ermöglicht insbesondere die Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Behörden eine „Kumulation von Nichtzuständigkeit“ trotz eigentlich klarer Zuständigkeit „des Staates“. Ein zweites Muster dürfte im Verweis auf mangelnde Kenntnis bestehen. Die eingangs gewählte Formulierung von einer *Entscheidung* zur Untätigkeit setzt zwar voraus, dass eine Kenntnis über die fraglichen Konflikte vorliegt, und scheint daher mangelnde Kenntnis als Fall intentionaler Nicht-Regulierung auszuschließen. Allerdings kann eine erkennbare Unwilligkeit, überhaupt fundiertes Wissen in

34 Im Sinne Webers, vgl. grundlegend Weber 1988[1920], u. a. 195.

35 Vgl. grundlegend für soziale Proteste Blumer 1978, 45–49; darauf aufbauend allgemeiner Mayer 2019, 293–295 und 304–311.

36 Vgl. dazu das vom *Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung* herausgegebene jährliche *Conflict Barometer* im Zeitverlauf.

37 Die rechtliche Geltung eines Gesetzes ist von seiner administrativen Implementation zu unterscheiden, da letzteres nur in der Theorie zwingend auf ersteres folgt. Vgl. für Deutschland wegweisend Scharpf et al. 1976 („Politikverflechtungsfälle“).

38 So stellen beispielsweise Wahlgesetze in US-Staaten, die einen Pass oder Führerschein als Identitätsnachweis für die Registrierung als Wähler erfordern, faktisch eine höhere Hürde für die afroamerikanische Minderheit als für Weiße dar, da erstere seltener darüber verfügen. Auch nach der jüngsten Präsidentschaftswahl erlassene Gesetze in republikanisch regierten Bundesstaaten, nach denen etwa Wartenden in Schlangen vor Wahlbüros von Dritten keine Getränke gegeben werden dürfen, stellen angesichts der geringeren Zahl von Wahlbüros in ökonomisch benachteiligten Vierteln, die zumeist überproportional oft von Minderheiten bewohnt werden, faktisch eine Maßnahme des Konfliktaustrags gegen die Demokratische Partei dar, da Minderheitenangehörige häufiger dazu tendieren, diese zu wählen.

39 Ein Beispiel wäre z. B. das „Züchtigungsrecht“ des Ehemannes in Bezug auf „seine“ Frau und Kinder, welches eine Ausnahme vom sonst geltenden Verbot von Gewalthandlungen durch Bürger darstellt; insofern dies auf die gesellschaftliche bzw. politische Frage der Geschlechter- und Generationenverhältnisse verweist, ist es keine „rein private Angelegenheit“ und vermag daher im mindesten als Analogie dienen.

40 Mit Blick auf Gründe dürfte Axel Pauls so nüchterne wie ernüchternde Einschätzung zutreffend sein: „Zunächst und heute wieder kommt es den Staaten darauf an, nur diejenige innergesellschaftliche Gewalt zu unterdrücken, die ihren unmittelbaren militärischen und wirtschaftlichen Interessen zuwiderläuft. Inwieweit Gesellschaftsmitglieder oder innergesellschaftliche Gruppen auf Gewalt zurückgreifen, um ihre internen Konflikte zu lösen, war und – schaut man etwa auf die Duldung brutaler Bandenkriege in den Armutsgebieten unserer Großstädte – ist dabei häufig zweitrangig“ (Paul 2005, 253).

bestimmten konflikträchtigen Feldern zu erlangen, als eine Form der Unwilligkeit der Konfliktregulierung verstanden werden, die sich jedoch als solche zu verschleiern sucht. Eine dritte Figur wäre die Behauptung, nichts tun zu *können* („uns sind die Hände gebunden“), obwohl diese Behauptung zumindest im Vergleich mit Tätigkeiten in durchaus ähnlich gelagerten Fällen oder Fallklassen fragwürdig erscheint.⁴¹ So oder so ist davon auszugehen, dass die rhetorisch angeführte Begründung der Nichtregulierung relativ unabhängig von den empirischen Gründen der Regulierungsunwilligkeit variiert.⁴²

Was auch immer der Grund und was die Begründung für die Untätigkeit des Staates in Sachen Konfliktregulation sein mag – das Ergebnis ist eine akephale Konstellation, die als „akephal durch Unterlassung“ bezeichnet werden kann.

3.2.3 Unerwünschtheit: Konflikte in der Illegalität

Während sich Unfähigkeit und Unwilligkeit zu staatlicher Konfliktregulation direkt auf den Staat beziehen, ist die Konstellation der Unerwünschtheit staatlicher Konfliktregulation aus der Perspektive der Konfliktparteien auf den Staat gerichtet. Anders als in den ersten beiden Konstellationen, die unabhängig von den Bedürfnissen und Wünschen der Konfliktparteien sind – es ist sowohl denkbar, dass diese ein regulierendes Eingreifen des Staates geradezu herbeisehnen (was den Idealtyp der Unwilligkeit oder Unfähigkeit bedeuten würde), als auch, dass ihnen dessen Passivität höchst gelegen kommt oder gar von ihnen selbst mit verursacht wurde (und alles Mögliche dazwischen) –, sind es hier die Konfliktparteien selbst, die die akephale Situation herbeiführen. Sie sind es, die keinerlei staatliche Einmischung oder Regulierung in ihren Konflikt und in die Art und Weise, in der sie diesen austragen, wünschen, und durch die Art ihres Handelns eine solche zu vermeiden suchen.

Mit der Abwesenheit staatlicher Konfliktregulation sind allerdings potentiell erhebliche Nachteile für die Konfliktparteien selbst verbunden (bzw. eine Abwesenheit der Vorteile, die diese bietet): etwa eine erhöhte Anfälligkeit für gewaltsame Eskalationen und damit auch ein erhöhtes Risiko der erheblichen körperlichen Schädigung der direkten Konfliktbeteiligten, eine erhöhte Unberechenbarkeit gegnerischen Konflikthandelns und eine erhöhte Schwierigkeit einer dauerhaften und verlässlichen Beilegung. Entsprechend drängt sich die Frage auf, weshalb Akteure gerade unter der Bedingung des Involviertseins in einen Konflikt die Abwesenheit staatlicher Regulierung wünschen sollten – und zwar *alle* Konfliktparteien, denn anderenfalls ent- bzw. bestünde keine akephale Konstellation.

Sucht man zur Beantwortung dieser Frage nach Beispielen, so drängt sich zumindest dem popkulturell geschulten Denkenden das der Auseinandersetzung zwischen verschiedenen mafösen Gruppen oder allgemeiner Gruppen im Feld der organisierten Kriminalität (ob nun Rockerbanden im Zuhältermilieu, Gangs von Drogendealern oder der derzeit medial so intensiv diskutierten „Clankriminalität“) geradezu auf: Für wen das Operieren in der Illegalität konstitutiv ist, der hat durch ein Eingreifen des Staates in einen sehr bedrohlichen Konflikt tendenziell mehr zu verlieren als durch einen vollständig klandestinen Austrag desselben. Aber auch in anderen gesellschaftlichen „Wertsphären“⁴³ sind solche gewollt akephalen Konstellationen denkbar: Etwa bei organisierten Massenschlägereien im Hooligan-Milieu, das im Übergangsbereich zwischen Sport und Kriminalität angesiedelt werden kann; in extremen Teilen des politischen Feldes, sei es in der (teils gewaltsamen) Auseinandersetzung zwischen verschiedenen politisch-ideologischen Lagern oder in der internen Auseinandersetzung innerhalb solcher Gruppierungen bzw.

41 Dies verweist natürlich darauf, dass auch staatliche Kapazitäten begrenzt sind und damit die Notwendigkeit zur Prioritätensetzung einhergeht, womit ein spezieller Mischtyp zwischen Unfähigkeit und Unwilligkeit erkennbar wird. Entsprechend wäre viertens „das interessiert uns nicht“ ein weiterer grundlegender Begründungstyp – der sich aber empirisch wohl eher selten finden lassen dürfte, zumindest nicht da, wo staatliche Stellen sich in irgendeiner Form von Rechenschaftspflicht sehen.

42 Dabei ist zu berücksichtigen, dass staatliches Handeln in einer interaktionistischen Perspektive nicht das Handeln eines unitarischen Akteurs ist, sondern als komplexer Prozess mit Beteiligung sowohl synchron als auch diachron unterschiedlicher Stellen und Personen verstanden werden muss. Damit wiederum geht die Möglichkeit des Zusammenspiels ganz unterschiedlicher – auch durchaus: widersprüchlicher – Motive einher.

43 Weber 1964[1921], 528.

Bewegungen, die aus ihrer politischen Ideologie heraus den Staat ablehnen;⁴⁴ oder im religiösen Bereich etwa im Kontext von abgeschotteten Sekten.

Abstrakter gefasst, handelt es sich um Gruppen (oder ganze soziale Bereiche)⁴⁵, in denen die Akteure beanspruchen, ihre „internen Angelegenheiten“ und/oder die Beziehungen zu anderen Akteuren im selben Bereich *selbst*, ohne staatliche Beteiligung oder staatliches Eingreifen, „nach innen“ allgemeinverbindlich zu regeln. Dies impliziert nicht zwingend eine grundsätzliche und allgemeine Konkurrenz zum Staat, aber doch den Versuch, den Bereich staatlichen Handelns und den Geltungsbereich staatlicher Regeln (einschließlich des staatlichen Gewaltmonopols) in bestimmten sozialen und/oder geographischen Räumen zu beschneiden. Diese Räume können zufälligerweise koinzidieren mit Räumen, in denen „der“ Staat gar nicht handeln (bzw. konkreter: nicht konfliktregulierend agieren) möchte, sodass hier eine Art Mischtyp mit akephalen Konstellationen durch Unterlassen vorliegt; sie können aber eben just auch Räume sein, in denen der Staat in Gesetz und Handlung sein Gewaltmonopol und die verbindliche Gestaltungskompetenz beansprucht.

Letzteres ist nicht nur der Idealtyp einer gewollt akephalen Konfliktkonstellation, sondern auch der empirisch und konflikttheoretisch spannendere Fall: Er impliziert, dass die Konfliktparteien hier bei allem Antagonismus auch ein doppeltes *gemeinsames Interesse* haben – nämlich das primäre Interesse an einem illegalen Betätigungsfeld, mit dem das sekundäre Interesse, der Staat möge sich auch aus diesbezüglichen Konflikten heraushalten, einhergeht. Dieses gemeinsame Interesse aber können sie nur verwirklichen, wenn und insofern sie gerade dann, wenn sie miteinander im Konflikt stehen, miteinander kooperieren, um den Konflikt(-austrag) vor den Augen des Staates verborgen zu halten – und dies umso mehr, je stärker der Konflikt eskaliert. Paradoxer- bzw. im Wortsinn perverserweise wächst also die Kooperationsnotwendigkeit mit steigender Intensität des Konflikts. (*Nota bene*: Dies bedeutet nicht, dass die Interessenlage und/oder Situationsdefinition⁴⁶ aller beteiligten Personen dem stets entsprechen müssten – und daher werden jenseits dieses „Grundinteresses“ auch Institutionen benötigt, die die akephale Konstellation im Konflikt stabilisieren.)

4 Konfliktregulation und Eskalationsvermeidung in akephalen Konfliktkonstellationen

Wenn nun Konflikte zwar nicht per se problematisch sind, aber es durchaus eine Herausforderung sein kann, sie in geregelten, gewaltvermeidenden Bahnen zu halten bzw. wieder in diese hineinzulenken, dann stellt sich in akephalen Konstellationen – d. h. wenn aus welchen Gründen auch immer kein Staat die Aufgabe der Konfliktregulation übernimmt – die Frage, wie diese Konflikte denn nun reguliert werden können. Grundsätzlich kann dies entweder durch die Konfliktparteien selbst oder durch Dritte geschehen; im Folgenden soll der Schwerpunkt auf der Selbstregulation durch die Konfliktparteien liegen. Es soll dabei nicht um die im Rahmen dieses Bandes auch aufgeworfene und höchst anspruchsvolle Frage gehen, wie Konflikt in positive Reziprozität verwandelt (und damit letztlich beendet) werden kann, sondern lediglich darum, wie es gelingen kann, den Konfliktaustrag so zu regulieren, dass es gelingt, eine eventuelle Eskalation zu vermeiden, und wenn dies nicht gelingt, wenigstens einzudämmen oder gar zu revidieren. Denn wenn Konflikte, wie eingangs ausgeführt, eine gewisse inhärente Eskalationstendenz aufweisen (oder zumindest: eine Eskalation viel leichter auf unintendierte Weise geschieht als ein verständigungs- oder lösungsorientierter Austrag), und der Staat in akephalen Konfliktkonstellationen die Aufgabe der Konfliktregulation nicht übernimmt, dann sind akephale Konflikte *ceteris paribus* in besonderer Weise eskalationsanfällig.

44 Aktuell in Deutschland etwa die „Reichsbürger“.

45 In welchen differenzierungstheoretischen Begriffen („Wertsphäre“ mit Weber, „Feld“ mit Bourdieu etc.) man auch immer diese fassen mag.

46 Menschen handeln in der Perspektive pragmatistischer bzw. symbolisch-interaktionistischer Theorien stets in einer Situation, aber auf Grundlage ihrer Interpretation und Bewertung derselben („Situationsdefinition“); vgl. systematisierend Mayer 2019, 54–69.

4.1 Grundsätzliche Überlegungen zur Selbstregulation durch die Konfliktparteien

In einer pragmatistisch informierten Perspektive erfolgt Selbstregulation spontan (im Sinne einer „emergenten Organisation“⁴⁷) oder aber im Gegenteil durch Rückgriff auf etablierte Verfahren.⁴⁸ Begreift man diese Unterscheidung als idealtypische, wird erkennbar, dass es bei der Frage nach Etabliertheit bzw. Emergenz um eine graduelle, nicht um eine kategorische Unterscheidung geht. Entsprechend entsteht ein Fächer an Möglichkeiten in einem Feld von mehr oder weniger Regulation einerseits und – umso bedeutsamer, je größer das Maß an Regulation ist – hinsichtlich der Art der Regulation auf einem Kontinuum von emergent bis hochetabliert andererseits.

Die Möglichkeit eines Rückgriffs auf etablierte Formen der Konflikt-Selbstregulation durch die Konfliktparteien ist am ehesten da zu erwarten, wo die akephale Konstellation selbst etabliert ist. Denn wo sich Akteure ganz unerwartet in einem Konflikt miteinander wiederfinden, der nicht durch den Staat (oder eine andere dritte Partei) reguliert wird, sodass just jene Verfahren der Konfliktregulation, auf deren *Möglichkeit* zumindest sich zu verlassen die Akteure gewohnt sind, nicht zur Verfügung stehen, da ist auch die Wahrscheinlichkeit groß, dass für sie keine alternativen Formen der Konfliktregulation verfügbar sind. Schließlich genügt es nicht, dass einer der Konfliktparteien ein solches Verfahren bekannt oder vertraut ist – vielmehr muss bzw. müssen die andere(n) Konfliktpartei(en) gleichermaßen bereit sein, sich auf dasselbe einzulassen. Es scheint aber unwahrscheinlich, dass sich eine Konfliktpartei auf ein vom Gegner (!) vorgeschlagenes, aber ihr selbst unbekanntes Verfahren, das nicht durch eine überlegene dritte Partei garantiert wird, einzulassen bereit ist.

Anders verhält es sich, wenn in dem fraglichen Bereich allgemein etablierte Verfahren der Konfliktregulierung auch ohne Rückgriff auf einen Dritten bestehen, die folglich den relevanten Akteuren in im mindesten aus der Anschauung, falls nicht schon aus der eigenen unmittelbaren Erfahrung, vertraut sind. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo eine Einmischung des Staates (in das gesamte Feld und/oder insbesondere im Fall von Konflikten) seitens der relevanten Akteure gar nicht gewünscht ist. Denn hier besteht in zweifacher Hinsicht die Notwendigkeit, alternative Konfliktregulierungsverfahren zu etablieren, und dies ist zumindest einem Teil der Akteure auch bewusst und kann daher handlungsleitend wirken: Die Abwesenheit von Regelungsverfahren würde zum einen eine Eskalation – ggf. sogar eine massiv gewaltsame Eskalation – deutlich wahrscheinlicher machen, als dies mit den übrigen bereichsspezifischen bzw. -konstitutiven Interessen der Akteure selbst in Übereinstimmung zu bringen ist. Zum anderen würde eine solche Eskalation auch die Wahrscheinlichkeit steigern, die Aufmerksamkeit staatlicher Instanzen in einer Weise auf sich zu ziehen, die den Interessen der Akteure klar zuwiderliefe, etwa ökonomischen Interessen wie etwa Drogengeschäften im Bereich der organisierten Kriminalität oder dem Erlebnis- und Statusgewinn in organisierten Massenschlägereien unter Hooligangruppen.

Ein ähnliches Wissen um die Notwendigkeit von Konflikt-Selbstregulierung kann in Räumen bestehen, die entweder formal staatsfrei sind oder in denen der Staat schon seit längerem (vielleicht sogar: in der sozial erinnerten Zeit stets) unfähig oder unwillig war und ist, Konflikte effektiv zu regulieren. Die Gründe und Situationsdefinitionen, die in diesen Fällen ggf. die Selbstregulierung vorantreiben, sind aber andere als in den Fällen, in denen der Staat zur Konfliktregulierung prinzipiell zur Verfügung stünde, aber dies seitens der Konfliktparteien nicht gewünscht ist. Denn hier dürften eher im Wortsinn existentielle Interessen zum Tragen kommen – wie das an physischer Sicherheit (sei es von Staaten oder sozialen Gruppen und Individuen), der Ermöglichung bzw. Aufrechterhaltung (wenigstens basaler) wirtschaftlicher Aktivitäten und Beziehungen, wobei dies in ungewollt akephalen Konstellationen ganz grundlegend sein kann, im Sinne von Subsistenzwirtschaft und Tausch- oder Geldwirtschaft mit Blick auf lebensnotwendige Güter, weiterer alltäglicher Reproduktionszusammenhänge und des sozialen Lebens.

In welcher Konstellation auch immer fragt sich, auf was die Konfliktparteien zurückgreifen können, um ihren Konflikt zu regulieren – im mindesten hinsichtlich seines Austrags, vielleicht sogar mit Blick auf eine mögliche Lösung. In staatslosen Räumen sind es in der Regel die Staaten, die versuchen,

47 Vgl. u. a. Chiles et al. 2004.

48 Vgl. Blumer 1969, 17.

Regulierungsverfahren, die Streit vermeiden und schlichten helfen, zu etablieren – zumeist in Form internationaler Verträge, für die dann teilweise spezialisierte Instanzen wie etwa der internationale Seegerichtshof etabliert werden. Sowohl Regionalorganisationen wie die Afrikanische Union und – noch stärker, weil mit der Aufgabe mancher Souveränitätsrechte verbunden und daher nicht nur internationale, sondern suprastaatliche Organisation – die EU als auch auf globaler Ebene der Völkerbund und die Vereinten Nationen stellen Versuche der Schaffung einer grundsätzlicheren Bearbeitung des Problems der Anarchie des internationalen Systems dar, indem sie sehr grundlegende Prinzipien formulieren, die auf ganz unterschiedliche Bereiche und Streitgegenstände angewandt werden können. Die Potentiale, Herausforderungen und Limitationen dieses Ansatzes sind Hauptgegenstand einer ganzen Disziplin, nämlich der Internationalen Beziehungen in der Politikwissenschaft; daher erscheint es lohnender, im Folgenden nicht die formal, sondern nur die material akephalen Konstellationen in den Blick zu nehmen.

4.2 Rache als voraussetzungsreiche Form der Selbstregulation in akephalen Gesellschaften

Als theoretische Grundlage für die Beantwortung der Frage nach Selbstregulation in material akephalen Konfliktkonstellationen bietet sich für die Soziologin (ganz „segmentär“) der Rückgriff auf soziologische Studien an, die sich mit bestimmten Formen von Gewalt und Gewaltregulation in akephalen Gesellschaften beschäftigen. So analysiert Axel Paul das Phänomen der Blutrache dezidiert als einen „Regelungs- und Konfliktschlichtungsmechanismus“⁴⁹ in segmentären und somit akephalen Gesellschaften. Denn das Vergeltungsprinzip sei

zugleich *Grund wie Maßstab* der Strafe. Grund ist es, insofern es vorschreibt, dass ein Vergehen so gut wie eine Gabe erwidert werden muss, Maßstab, insofern es für *bestimmte* Vergehen *bestimmte* Sanktionen verlangt⁵⁰.

Während die *Verpflichtung* zur Vergeltung isoliert betrachtet als eine Institution interpretiert werden kann, die ein erreichtes Eskalationsniveau im mindesten erhält, vielleicht sogar steigert, enthält das Vergeltungsprinzip als solches zugleich begrenzende Elemente. Denn es sei selbst ein Reziprozitätsprinzip und transformiere daher den „Rachedurst“ in all seiner Anfälligkeit für überschießende Reaktionen – die wiederum, so ließe sich dieser Gedanke mit Dietmar Hübner fortspinnen, eine Eskalationsspirale in Gang setzen würden⁵¹ – „in einen Rechtsanspruch“⁵². Dieser aber erlegt bestimmte Beschränkungen auf, und derart sei das Prinzip der Vergeltung

kein Freibrief zur Barbarei, sondern vielmehr eine Regel der Mäßigung. [...] Zunächst nämlich muss festgestellt und öffentlich anerkannt werden, dass eine Tat zur Blutrache berechtigt. [...] Weiter ist es nicht jedem Mitglied der geschädigten Gruppe erlaubt, seinerseits einem beliebigen Angehörigen der Tätergruppe irgendeinen Schaden zuzufügen. Vielmehr ist innerhalb eines gewissen Rahmens festgelegt, wer sich auf welche Weise an wem zu rächen hat⁵³.

Das Vergeltungsprinzip enthält also sowohl hinsichtlich der Art der angewandten Gewalt als auch des Ziels und des Vollstreckers derselben eine Angemessenheitsregel, deren Verletzung wiederum selbst einen Anspruch auf Vergeltung konstituiert. Nur die angemessene Rache bedeutet eine Konfliktbeilegung, die unangemessene dagegen konstituiert ihrerseits einen Anspruch auf Rache der Gegenseite (und so fort). Folglich scheint just das Prinzip der Blutrache eine Institution der Konfliktregelung zwischen den Konfliktparteien darzustellen, die verhindert, dass ein erster Akt der Gewalt in eine „eigendynamische“ Spirale der (Gegen-)Gewalt führt, in der im mindesten ein erhebliches Risiko zu einer Steigerungslogik und damit Eskalationsspirale enthalten ist.

49 Paul 2005, 243.

50 Paul 2005, 244.

51 Vgl. die höchst lesenswerten Ausführungen Hübners (in diesem Band) zur inhärenten Steigerungslogik von „Vergeltung“.

52 Paul 2005, 244.

53 Paul 2005, 244 f.

Mit Blick auf die Übertragbarkeit dieses Prinzips auf akephale Konfliktkonstellationen in zumindest formal staatlich verfassten Gegenwartsgesellschaften stellt sich die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit des Funktionierens eines solchen Prinzips. Auch hier ist Pauls Analyse aufschlussreich. Er macht erstens deutlich, dass der Anwendungsbereich des Vergeltungsprinzips ein ganz bestimmter ist, nämlich etwas, das man als Gruppenrelationen im Bereich des „inneren Außen“ oder „äußeren Innen“ bezeichnen kann: die Beziehungen zwischen Segmenten *einer* Gesellschaft wie etwa zwei Clans eines Stammes.⁵⁴ Das Prinzip der Rache regelt dagegen weder die auf eine Gewalttat innerhalb der jeweiligen Segmente („inneres Inneres“) folgenden Interaktionen – hier erfolgt vielmehr ein Ausgleich durch gewaltvermeidende Verfahren wie etwa die kompensierende Gabe einer Frau⁵⁵ – noch die außerhalb des fraglichen übergreifenden Zusammenhangs: Gewalt gegen die Gruppe durch genuin *Außenstehende* (das „äußere Außen“ der Gesellschaftsfremden) wird mit Krieg beantwortet, der sich in Pauls Verständnis gerade durch das Fehlen von inneren Grenzen der Gewalt auszeichnet – hier herrscht nicht die Rache, sondern Krieg.⁵⁶ Gewalt als gewalteneigende Institution der Konfliktregulierung beruht daher auf einer grundlegenden, dem jeweils konkreten Konflikt vorausgehenden Verbindung, genauer: auf einem prä-existenten Anerkennungsverhältnis.⁵⁷ Diese Verbindung wiederum basiert zumindest in den Fällen, auf die Paul seine Analyse stützt, auf Gabentausch, d. h. positiver Reziprozität.⁵⁸ Funktion der Rache ist es, die verletzte positive Beziehung zwischen den getrennt-verbundenen Gruppen wiederherzustellen – sie ist „ein Reparaturmechanismus einer aktuell beschädigten Relation“⁵⁹.

Zweitens ist Rache genau deshalb auch keine individuelle Angelegenheit, sondern eine kollektive: Sie ist eine Pflicht, die die Gemeinschaft den Individuen in einer spezifischen Position (bestimmten Angehörigen eines Todesopfers eines gesellschaftsinternen Gemeinschaftsfremden) auferlegt.⁶⁰ Ihre Durchführung als solche unterliegt ebenso wenig der Willkür des Einzelnen wie ihre spezifische Form.⁶¹ Es ist „das Kollektiv“, das regelt, wo, durch wen genau und wie gerächt werden *darf* (eben nicht: innerhalb der Gruppe) und *muss*:

Stets aber ist es die öffentliche Meinung, welche in letzter Instanz über die Legitimität der Blutrache entscheidet, welche Konflikte eskalieren lässt oder sie unterbricht (zum Beispiel indem sie in Gestalt eines Ältestenrats ein Ordal anordnet, einen Schlichter benennt, ein Opfer inszeniert oder auch einen externen Killer anheuert, um die Streithähne aus dem Verkehr zu ziehen), welche die Blutrache gutheißt oder erzwingt. [...] Nicht immer interveniert die öffentliche Meinung schlichtend; manchmal ist sie es vielmehr, die „freie Geister“ zurückzwingt in die Bahnen der Tradition. [...] Zuerst und vor allem aber ist die traditionelle Rache ein sozialer Tatbestand, eine Beziehung, die zwischen Kollektiven und nicht zwischen Individuen gelebt wird⁶².

Damit aber gibt es hier doch eine Art Dritten, der die Rache – übertragen: den Austrag des Konflikts – reguliert; und zwar einen ganz spezifischen Dritten, nämlich entsprechend des Verhältnisses der beteiligten Gruppen als Angehörigen einer Gesellschaft die Öffentlichkeit eben dieser Gesellschaft bzw. etablierte, mit traditioneller Autorität versehene Instanzen derselben. Dieser Dritte ist also ein zugleich äußerer und innerer Dritter, und auch hier steht ein Verhältnis der Anerkennung im Hintergrund – genauer: der Anerkennung als *legitime* (mit Weber: „mit dem Prestige der Vorbildlichkeit oder Verbindlichkeit [...] auftretende“⁶³) *Autorität*. Er ist also eine Art *primus inter pares* – eine Autorität ohne „Erzwingungsstab“.

54 Paul 2005, 245 f.

55 Paul 2005, 250 f.

56 Paul 2005, 245 f.

57 Paul bezeichnet die Rache selbst als Anerkennungsverhältnis (Paul 2005, 247); präziser wäre vielleicht zu sagen, dass sie auf Anerkennung beruht und sie reproduziert.

58 Paul 2005, 250 f.

59 Paul 2005, 251.

60 Paul 2005, 251 f.

61 Paul 2005, 245.

62 Paul 2005, 245.

63 Weber 1964[1921], 22 f.

Drittens verweisen Pauls Ausführungen darauf, dass die Institution der Rache auf geteilten Normen und Werten basiert. Zentral ist dabei das Konzept der Ehre: Deren Verletzung durch was auch immer muss gerächt werden, und eine Tötung durch clanfremde Gesellschaftsmitglieder ist eine solche Ehrverletzung – die Pflicht zur Rache resultiert also nicht aus dem materiellen Schaden, der dem Clan durch den Verlust eines Mitglieds entsteht, sondern aus der Verletzung seiner Ehre.⁶⁴ Und man mag hinzufügen, dass es genau das Ehrgefühl ist, aus dem die Institution der Rache ihre „motivationale Kraft“⁶⁵ bezieht: Für denjenigen, der in der Position ist, Rache verüben zu müssen, ist es „eine Frage der Ehre“, genau das auch zu tun. Auch wenn dies bei Paul eher implizit bleibt, verweist bereits der Aspekt der feinzisierten Regelungen, wer auf welche Weise Rache verüben darf (und muss) darauf, welche ein Netz von geteilten Normen (und zwar in der gesamten Gesellschaft, nicht nur innerhalb der jeweiligen Clans) erforderlich ist, um Rache auf legitime Weise – also eine Weise, die im mindesten die gesellschaftliche Öffentlichkeit, im Idealfall aber auch die Öffentlichkeit nur des von Rache betroffenen Clans als legitim anerkennt – verüben und genau dadurch eine eventuelle eskalative Rachespirale vermeiden zu können:

So kann die Vorschrift zum Beispiel lauten, dass der Sohn die Ermordung seines Vaters legitimerweise durch die Ermordung des Täters oder eines seiner Brüder rächen darf. Damit wären Gerechtigkeit und sozialer Friede wiederhergestellt. Tötet der Rächer hingegen einen Sohn des Mörders oder rächt sich nicht der Sohn, sondern ein entfernterer Verwandter des ursprünglichen Opfers, kann es in der Tat sein, dass die Rache als überzogen angesehen wird und zur Vergeltung der Vergeltung einlädt, wenn nicht gar auf sie verpflichtet⁶⁶.

Dies deutet darauf hin, dass die Institution der Rache nur eingebettet in ein spezifisches gesellschaftliches Institutionengefüge (eine „Ordnung“ im Sinne Webers)⁶⁷ eskalationsvermeidend zu wirken vermag. So skizziert Paul am Ende knapp, wie der Modernisierungsprozess dieses Institutionengefüge stört, vielleicht sogar zerstört, und an seine Stelle ein neues setzt, das auch einen Zentralstaat mit Gewaltmonopol enthält. Wo aber ebendieses das Gewaltmonopol desintegriert (oder wo es noch nicht durchgesetzt war), aber die Idee der Rache fortbesteht und zugleich das alte, Rache regulierende Institutionengefüge der segmentären Gesellschaft verschwunden ist, da wird die Rache „wild“⁶⁸. Sie wird, so Paul gerade mit Blick auf die politikwissenschaftlichen Debatten um „Neue Kriege“ und „Gewaltmärkte“, die so eng mit *failed states* verbunden sind, „privatisiert und individualisiert“⁶⁹ und oft genug ökonomisiert, und dadurch tendenziell entgrenzt: „ein Mittel des Gelderwerbs, der seinerseits vielleicht zwar eine Art Ehre des Geldes abwirft, an sich aber keinerlei innere Grenzen kennt“⁷⁰.

Entsprechend setzt eine Analyse der Möglichkeit gesellschaftlicher Konfliktregulationsmechanismen einen etwas detaillierteren Blick darauf voraus, was Modernisierungsprozesse eigentlich bedeuten und welche Folgen sie für die genannten Bedingungen gesellschaftlicher Konfliktregulation nach sich ziehen. Nun ist der Prozess des Wandels von traditionellen zu modernen Gesellschaften (und deren immer weiter fortschreitende Modernisierung) eines der großen und zentralen Themen der Soziologie von Anbeginn, und folglich kann ihm in diesem überaus knappen Rahmen nicht einmal ansatzweise Genüge getan werden. Vielmehr muss der Verweis ausreichen, dass sich Modernisierung mit Weber fassen lässt als Prozess der „Entzauberung“ der Welt, und dies bedeutet im Kern: der Rationalisierung von Weltbildern (Ersetzung magischer Weltbilder und -erklärungen durch wissenschaftlich geprägte) und, darauf aufbauend, einer wachsenden Zweckrationalität des Handelns.⁷¹ Dies ermöglicht und basiert auf – d. h. vollzieht sich im Wechselspiel mit – dem technischen Fortschritt einerseits und dem gesellschaftlichen Prozess der

64 Vgl. Paul 2005, 250 f.

65 Vgl. Stachura 2009 zum Weberianischen Institutionenbegriff als konstitutive Regel mit motivationaler Kraft, insbes. 13 und 20.

66 Paul 2005, 245.

67 Vgl. ausführlich Weber 1964[1921], insbes. 24.

68 Paul 2005, 252 f.

69 Paul 2005, 254.

70 Paul 2005, 254.

71 Eine so ausführliche wie luzide Rekonstruktion bietet Habermas 1981, insbes. 225–261.

Differenzierung (mit Weber: Ausdifferenzierung verschiedener „Wertsphären“), mit dem im Hinblick auf Werte und Normen eine Pluralisierung einhergeht, andererseits. Das aber bedeutet zugleich erhöhte Chancen der „Individuierung“ durch Vervielfachung und zunehmende „Kreuzung sozialer Kreise“⁷². Dem entspricht der Prozess der Individualisierung im Sinne eines Wertewandel, der das Individuum und dessen Rechte ins Zentrum rückt.

All diese Prozesse sind in sich konflikthaft, bringen neue Konflikte auf allen Ebenen hervor⁷³ und erhöhen mutmaßlich auch die Wahrscheinlichkeit ihrer gewaltsamen oder – im Fall politischer bzw. gesellschaftlicher Konflikte – gar kriegerischen Eskalation, etwa durch die leichtere Verfügbarkeit relevanter Ressourcen wie insbesondere Waffen. Zugleich untergraben sie eventuell bis dahin vorhandene akephale Gesellschaftsstrukturen und damit auch deren etablierte Institutionen der Konfliktregelung und Eskalationsvermeidung – sei es direkt oder indirekt durch Wandel in Bereichen, die zentral sind für die Bedingungen des Funktionierens dieser Institutionen.⁷⁴ Es ist also nicht nur höchst voraussetzungsreich bzw. an keineswegs triviale Bedingungen gebunden, dass Rache als Institution der Konfliktregulation dienen kann, sondern just diese Bedingungen werden durch den Modernisierungsprozess unterminiert. Dann aber wird zentralstaatliche Konfliktregulation „von oben“ entscheidend.

4.3 Selbstregulation in material akephalen Konfliktkonstellationen in der Gegenwart

Dennoch wäre der Schluss, dass Institutionen der gesellschaftlichen Gewaltregulation in der Gegenwart schlicht nicht mehr existieren oder nicht mehr funktionieren können, voreilig. Vielmehr fragt sich, was aus Pauls Ausführungen für material akephale Konfliktkonstellationen in der Gegenwart abgeleitet werden kann: Lassen sich vielleicht ähnliche Institutionen identifizieren, die verhindern, dass Gewaltanwendung in eine Gewaltspirale führt? Was sind die Bedingungen, unter denen dies der Fall sein könnte, und inwiefern sind diese Bedingungen in welcher der skizzierten Konstellationen gegeben?

4.3.1 Gewollt akephale Konstellationen

Am einfachsten lassen sich Pauls Überlegungen auf gewollt akephale Konstellationen übertragen, beispielsweise auf Auseinandersetzungen im Bereich der organisierten Kriminalität oder auch zwischen rivalisierenden Fangruppen insbesondere im Fußball. In diesen Konstellationen ist Gewalt als Mittel des Konfliktaustrags etabliert – und zugleich ein Stück weit eingehegt durch einen gemeinsamen Ehrenkodex, der legitime Gewaltanlässe und -formen ebenso definiert wie legitime Vergeltung, einhegung Verfahren und „Stoppregeln“: Etwa dann, wenn Hooligangruppen sich zu Massenschlägereien verabreden, die Regeln unterliegen wie etwa die gleiche Zahl an Kämpfenden auf beiden Seiten, die Ächtung bestimmter Waffen oder die Schonung von bereits zu Boden gegangenen Personen;⁷⁵ oder wenn im Bereich der organisierten Kriminalität konkurrierende Gruppen ihre wechselseitigen „Revier“ respektieren (nicht notwendigerweise, aber doch häufig), „vergeltende“ Gewalt an Äquivalenzvorstellungen orientieren und auf neo-traditionalistische Instanzen wie „Räte“ oder „Friedensrichter“ zurückgreifen, um Gewalt einzuhegen.⁷⁶

Dieser Typ akephaler Konfliktkonstellationen betrifft hochgradig modernisierte Gesellschaften mit funktionierendem Zentralstaat; akephal sind die Konstellationen schließlich nur aufgrund des Vermeidungsverhaltens der Konfliktparteien. Trotz des hohen Modernisierungsgrads der fraglichen Gesellschaften lassen sich hier m. E. (idealtypisch) Äquivalente für die von Paul skizzierten Bedingungen identifizieren: Die Gruppen sind bei aller Rivalität doch in gewisser Weise „Segmente einer Gesellschaft“,

72 Simmel 1989[1890], 173 f.; 239–247.

73 U. a. Siegelberg 1994.

74 Es wäre aufgrund der immensen Varianz der Wandlungsprozesse in verschiedenen Gesellschaften eine eigene, umfangreiche Untersuchung, dies auch nur zu skizzieren.

75 Siehe Ryser 2010, u. a. 9 f.; 15; 21 f. sowie Blaschke 2008, u. a. 19. Entsprechend gibt es bei verabredeten Kämpfen nur sehr selten schwere Verletzungen (Ryser 2010, 17).

76 Vgl. etwa die Einrichtung des „national crime syndicate“ der US-amerikanischen Mafia (vgl. u. a. Sifakis 2006); zur Rolle von „Friedensrichtern“ im Kontext von Clankriminalität siehe Duran 2022.

nämlichen strukturell ähnliche, voneinander getrennte Gemeinschaften innerhalb einer Subkultur bzw. eines Milieus. Dieses Milieu ist von der Mehrheitsgesellschaft unterschieden und abgegrenzt, was durch die partielle oder vollständige Illegalität der gruppenspezifischen Aktivitäten noch verstärkt wird. Der Konflikt besteht wie in der von Paul skizzierten Konstellation zwischen Gruppen, die füreinander ein „inneres Außen“ darstellen. Sie teilen einen identitätsrelevanten Kosmos aus Normen und Werten, in dem das Konzept der „Ehre“ (was auch immer genau darunter verstanden wird) eine zentrale Rolle spielt – und erkennen sich gegenseitig in gewisser Weise an.⁷⁷ Folglich gibt es auch eine Art „eigene Sub-Öffentlichkeit“, die über die Angemessenheit des Handelns urteilt – im Falle von Hooligan-Gruppen die Gesamtheit der Hooligan-Szene mit ihren einschlägigen Fanzines, Internetforen und Social-Media-Gruppen sowie der Kommunikation über Banner in den Stadien, im Falle von mafiosen Gruppierungen, Gangs oder „kriminellen Clans“ eventuell die Gesamtheit der Diaspora-Community. Damit aber gibt es eventuell auch „innere Dritte mit legitimer Autorität“ wie etwa (neo-)traditionale „Ältestenräte“ oder religiöse Instanzen im Diaspora- oder Minderheitenkontext, die ggf. als Instanzen der Schlichtung angerufen werden können – und auf die die Konfliktparteien sich auch einigen können, weil beide Seiten sie anerkennen, ihnen vertrauen und sie für hinreichend unparteiisch halten.

Dass das Vorliegen ebendieser Bedingungen und nicht nur strukturbedingte instrumentelle Erwägungen – der Staat als eine Art gemeinsamer Feind, vor dem auch der Austrag des Konflikts miteinander verborgen bleiben muss und der so ein Mindestmaß an Kooperation „erzwingt“ –, zentral dafür sind, dass die Gewaltsamkeit im Austrag der Konflikte zwischen den Gruppen eingehegt bleibt, zeigt sich an der viel höheren Eskalationsanfälligkeit von Konflikten mit „Gesellschaftsfremden“: In der gewaltaffinen Fußballfanszene sind verabredete Massenschlägereien im Verborgenen beschränkt auf ein kleines Feld sehr (gewalt-)professioneller Hooligangruppen. Dagegen sind Konfrontationen zwischen breiteren Fangruppen, die auch politisch unterschiedlich orientiert sind, eskalationsträchtig.⁷⁸ „Mafiakriege“ oder „gang wars“ entstehen etwa dann, wenn neue Gruppen von außen ins Feld drängen⁷⁹ oder infolge eines generationalen Wandels etablierte Regeln von neuen Gruppen nicht mehr akzeptiert werden. In diesen Fällen allerdings manifestiert sich auch die Notwendigkeit der Einhegung deutlich, weil durch die sichtbarere Gewalt der staatliche Repressionsdruck steigt – und derart auch die Neigung, gemeinsam nach Regulationswegen zu suchen. So stabilisiert wiederum der durch den in dieser Konstellation ja durchaus vorhandenen „Schatten der Hierarchie“ gegebene Zwang, als klandestiner Akteur für die „Augen des Gesetzes“ auch tatsächlich im Schatten zu bleiben, die Institutionen der Selbstregulation.

4.3.2 Staatliche Unwilligkeit oder Unfähigkeit

Entsprechend fragt sich, wie sich der gegenteilige Fall – material akephale Konstellationen durch Unfähigkeit oder Unwilligkeit des Staates zur Konfliktregulation – auf die Möglichkeiten sowie die Bedingungen der Möglichkeit von Selbstregulation des Konfliktaustrags durch die Konfliktparteien auswirkt.

Klar ist zunächst: Die faktische Abwesenheit von Staatlichkeit bedeutet nicht einmal in jenen geographischen Räumen, in denen auch nach Ende der Kolonialzeit noch (lange) traditionale bzw. akephale Gesellschaften bestanden, dass Letzteres auch heute noch der Fall wäre. Gesellschaftliche Modernisierungsprozesse vollziehen sich schließlich zumindest teilweise auch unabhängig von staatlicher Steuerung, etwa durch auch ohne umfangreiches staatliches Handeln diffundierenden technischen Fortschritt, insbesondere in den Bereichen der Mobilität und Kommunikation, ökonomischen Verflechtung, umfangreichen Emigration in stärker modernisierte Gesellschaften und deren Rückwirkungen auf die

77 Vgl. für Hooligans indirekt zur Anerkennung die Abgrenzung von anderen Fantypen (Blaschke 2008, 19) sowie zur Relevanz des Ehrkonzepts bspw. diverse Äußerungen von Hooligans in Ryser 2010, 61; 69.

78 Dies gilt insbesondere für die medial immer wieder präsenten massiven Zusammenstöße von Fangruppen im öffentlichen Raum im Vorfeld von oder Nachgang zu Spielen.

79 So werden etwa die jüngsten massiven Auseinandersetzungen zwischen syrisch- und libanesischstämmigen Gruppen im Ruhrgebiet als Auseinandersetzung zwischen etablierten und neuhinzukommenden Clans im Bereich organisierter Kriminalität analysiert, vgl. u. a. <https://www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/clans-kriminalitaet-syrien-100.html> [14.09.2023].

Herkunftsgesellschaften, des Einflusses internationaler (Hilfs-)Organisationen oder auch durch kriegerische Konflikte selbst.⁸⁰ Dann aber wäre auf der Basis der obigen Argumentation anzunehmen, dass infolge der Modernisierung die gesellschaftlichen Institutionen der Konfliktregulation oder die Voraussetzungen ihres Funktionierens beschädigt, falls nicht zerstört sind, und diese Lücke jedoch nicht durch staatliche Instanzen geschlossen wird.

Dann aber ist zu erwarten, dass das gewaltsame oder auch kriegerische Eskalationsrisiko von Konflikten zwischen gesellschaftlichen Gruppen erheblich erhöht ist. Und in der Tat verweist nicht nur Paul, sondern auch die quantitative Forschung zu Konflikten und Kriegen darauf, dass der überwiegende Teil der (innerstaatlichen bzw. transnationalen) kriegerischen Konflikte der Gegenwart in „schwachen Staaten“ stattfindet.⁸¹ Allerdings wäre es zu einfach, diesen empirischen Befund als eindeutige Bestätigung der obengenannten These zu interpretieren; denn dies würde voraussetzen, dass hier akephale Konstellationen vorhanden sind. Jedoch wird der Großteil dieser Konflikte durchaus mit Staatsbeteiligung oder genauer: mit dem Staat in der Rolle einer Konfliktpartei ausgetragen, sodass eben gerade keine akephale Konstellation vorliegt. Obendrein ist es aus Konfliktforschungsperspektive keineswegs eine absurde Unterstellung, anzunehmen, dass diese Konflikte nicht trotz, sondern gerade *wegen* der staatlichen Beteiligung kriegerisch eskaliert sind.⁸²

Ebenso bleibt unklar, ob in jener Minderheit der Fälle, in denen sich tatsächlich nur nichtstaatliche Akteure kriegerisch gegenüberstehen, der Staat tatsächlich *unfähig* oder lediglich *unwillig* ist, einzugreifen. Darin aber dürfte ein entscheidender Unterschied liegen. Denn der erstgenannte Fall, die Unfähigkeit des Staates, einzugreifen, ist zwar nicht zwingend, aber doch in sehr vielen Fällen ein relativ dauerhafter, oft seit der Staatsgründung gegebener Zustand. Die betroffenen Gesellschaften waren also entweder (in ihrer jüngeren Geschichte) „nie“ mit einer staatlichen Instanz ausgestattet oder aber sind dies bereits seit längerer Zeit nicht mehr. Dies bedeutet, dass sich auch die oben skizzierten Modernisierungsprozesse unter der Bedingung abwesender Staatlichkeit vollzogen haben, was es zumindest möglich macht, dass die traditionellen Institutionen der Konfliktregulierung fortbestanden, da sie nicht durch einen Zentralisierungsprozess (teils absichtsvoll) zerstört wurden, und mehr noch: dass sie sich in Reaktion auf und im Wechselspiel mit diesem Wandel verändert und an die veränderten Bedingungen zumindest teilweise angepasst haben. Wo die Institutionen beschädigt wurden oder dysfunktional geworden sind, erzeugt die relativ stabile Situation der Abwesenheit eines Staates eine andauernde Notwendigkeit, diese Institutionen wieder zu „reparieren“ oder (halbwegs) funktionale Äquivalente zu entwickeln – eine Notwendigkeit, die aufgrund ihrer existentiell bedrohlichen Folgen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch als solche wahrgenommen wird und entsprechende Versuche nach sich zieht. Das Wissen darum, dass die Zentralinstanz sich auch im Fall eklatanter Eskalation nicht um Konfliktregulation bemühen wird, mag zwar vielleicht auf manche Akteure im Negativen ermutigend wirken (Stichwort *impunity*). Für den Großteil der Gesellschaftsmitglieder jedoch ist es gleichbedeutend mit dem Wissen um die Prekarität des friedlichen Zusammenlebens und darum, dass dieses selbst aktiv reproduziert werden muss – durch den Versuch der Vermeidung von Eskalation und durch Versuche, dennoch erfolgte Eskalation möglichst schnell zu revidieren.

Ebenso ist gerade auch durch die Abwesenheit einer zentralisierenden Instanz wahrscheinlicher, dass die verschiedenen Gesellschaften, aus denen die Bevölkerungen dieser Staaten zumeist (falls nicht immer) zusammengesetzt sind, als solche fortbestehen – mit jeweiligen internen Öffentlichkeiten und informellen Autoritäten. Allerdings können diese, wenn man Pauls Argumentation folgt, nur *innerhalb* der jeweiligen Gesellschaften Konflikte regulieren. Konflikte zwischen den *verschiedenen* Gesellschaften dagegen, die

80 Vgl. zu Letzterem u. v. a. den bürgerkriegsbedingten ökonomischen und sozialstrukturellen Wandel in der sudanesischen Darfur-Region in den letzten 20 Jahren.

81 Vgl. die hohe Übereinstimmung zwischen Indizes wie dem *Fragile States Index* (<https://fragilestatesindex.org> [14.09.2023]) und den etwa vom *Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung* (www.hiik.de [14.09.2023]) erfassten kriegerischen Konflikten.

82 Vgl. etwa die kriegerische Eskalation in jenen Ländern, in denen die Regierungen auf die Protestwelle des „Arabischen Frühlings“ mit massiver Repression reagierten, allen voran in Syrien.

gerade auch durch das Zusammengefasstsein in einem gemeinsamen Staat wahrscheinlicher werden, bedürf(t)en anderer Dritter. Dort, wo gesellschaftsübergreifende Kooperationen innerhalb eines (späteren) Staates etabliert sind,⁸³ sind in der Regel auch Schlichtungsinstanzen institutionalisiert oder zumindest einmal institutionalisiert gewesen,⁸⁴ auf die ggf. zurückgegriffen werden kann (durchaus in Analogie zu den Kooperations- und Schlichtungsinstanzen auf internationaler Ebene).⁸⁵ Dies könnte eine Erklärung dafür sein, dass eben längst nicht überall da, wo der jeweilige Staat „schwach“ ist, ein Hobbes'scher Krieg aller gegen alle tobt. Wo aber solche etablierten Schlichtungsinstanzen nicht vorhanden waren bzw. sind, dürfte das Eskalationsrisiko deutlich höher sein: Sowohl die Einigung auf für beide Seiten außenstehende Dritte als Mediatoren als auch die emergente Selbstregulation sind überaus voraussetzungs-voll. Das Wissen um die Notwendigkeit derselben mag dann zwar dazu führen, dass die Konfliktparteien ernsthafte Versuche in diese Richtung unternehmen; ob dies aber ausreicht, um das (ggf. schon lange bestehende, ggf. aber auch erst durch den bisherigen Konfliktverlauf entstandene bzw. verschärfte) Misstrauen zu überwinden, ist keineswegs sicher.

Diese Überlegungen aber haben Implikationen für die Konstellation, dass der Staat zwar konfliktregulierend tätig werden könnte, aber eben nicht will. Denn dies verschlechtert idealtypisch zugespitzt erstens die Bedingungen dafür, dass traditionelle konfliktregulierende Institutionen noch leidlich funktionieren: Es ist unter der Bedingung eines prinzipiell durchaus handlungsfähigen Staates wahrscheinlich, dass die traditionellen Institutionen deutlich stärker beeinträchtigt wurden als im Fall andauernder Unfähigkeit. Zweitens führt es (zumindest da, wo die Unwilligkeit nicht schon etabliert und bekannt ist) dazu, dass die Konfliktparteien sich zunächst darauf verlassen, dass der Staat bei Bedarf als konfliktregulierende Instanz zur Verfügung steht; das aber impliziert, dass diese selbst eine Eskalation nicht unbedingt aktiv zu vermeiden suchen.⁸⁶ Folglich kann die Eskalation schon fortgeschritten sein, wenn die Konfliktparteien erkennen, dass der Staat nicht eingreifen wird. Fortgeschrittene Eskalation aber bedeutet zumeist auch fortgeschrittene Polarisierung zwischen den Konfliktparteien, also vereinfacht gesagt ein gesteigertes Misstrauen, *double standards* in der Bewertung von Handlungen, zunehmende Feindbildkonstruktion und teils sogar die Auseinanderentwicklung von zuvor geteilten Norm- und Werteordnungen.⁸⁷ Das aber unterminiert sowohl wesentliche Voraussetzungen institutionalisierter „akephaler“ Konfliktregulation überhaupt als auch die Voraussetzungen des ohnehin schon strukturell überaus schwierigen Wegs der Selbstregulation durch emergent-spontane Verfahren bzw. Einigung auf Dritte als Mediatoren. Diese Konstellation also dürfte (ebenso wie der analoge Fall einer plötzlich und unerwartet auftretenden Unfähigkeit des Staates zur Konfliktregulation) die schwierigste und eskalationsträchtigste der akephalen Konfliktkonstellationen sein.

5 Fazit

Akephale Konfliktkonstellationen bestehen auch in einer ver-staatlichten Welt, d. h. auf einem Globus, dessen (bewohnbare) Landfläche größtenteils Nationalstaaten als Hoheitsgebiet zugeordnet ist: Formal in

83 Bspw. zwischen nomadischen und sesshaften Gruppen in Darfur bis in die 1990er Jahre.

84 Etwa stammesübergreifende Räte wie die *Loya Jirga* in Afghanistan.

85 In beiden Fällen ist zu betonen, dass das Aufzeigen dieser theoretischen Möglichkeiten weder die Verwerfungen, die Modernisierungsprozesse mit sich bringen, noch die daraus resultierenden Konflikte noch die Herausforderungen und Schwierigkeiten, Konfliktregulierungsinstitutionen an diese anzupassen, negieren oder kleinreden soll. Jedoch mag die angesichts des Potentials – also der Größe der nur formal staatlich kontrollierten Räume und der Zahl und Diversität der in ihnen lebenden Gesellschaften – doch überraschend geringe Zahl von kriegerisch eskalierten Konflikten in akephalen Konstellationen infolge staatlichen Unvermögens und mehr die oft nur kurze Dauer kriegerischer Episoden in diesen Konflikten, einen empirischen Hinweis darauf geben, dass die betroffenen Gesellschaften konfliktregulierende Institutionen entwickelt und erhalten haben, die selbst bei größeren Herausforderungen leidlich funktionieren (vgl. bspw. die somalischen Regionen Puntland und Somaliland, die im Unterschied zu den restlichen Gebieten Somalias ein recht geringes Gewaltniveau aufweisen). Letztlich ist dies allerdings eine empirische Frage, die nur durch entsprechende Forschung zu beantworten ist.

86 Vgl. das oft höchst provokative Verhalten von gegnerischen Fußballfanggruppen während massiver Polizeipräsenz, die sicherstellt, dass auf das „Na kommt doch!“ eben genau das nicht folgen kann.

87 Blumer 1978, 46.

den Räumen, wo ebendies nicht der Fall ist wie in der Antarktis und in internationalen Gewässern; material da, wo zwar formal staatliche Hoheit besteht, aber entweder der fragliche Staat faktisch nicht in der Lage oder willens ist, Konflikte zu regulieren, oder aber die Konfliktparteien selbst ihm dies absichtsvoll durch klandestines Handeln verunmöglichen. Die Abwesenheit staatlicher Konfliktregulierung bedeutet aber keineswegs die Abwesenheit von Konfliktregulierung *per se*. Vielmehr fragt sich, inwiefern die Institutionen der Konfliktregulierung, die akephale Gesellschaften entwickelt haben, auch in der Gegenwart (in gewandelter Form) fortbestehen bzw. funktionale Äquivalente für diese bestehen, und inwiefern die Bedingungen ihres Funktionierens noch gegeben sind oder aber durch Modernisierungsprozesse unterminiert wurden.

Dabei ist anzunehmen, dass idealtypisch ein erheblicher Unterschied besteht zwischen jenen Konstellationen, in denen die Konfliktparteien selbst ihren Konflikt vor dem handlungs- und durchsetzungsfähigen Staat zu verbergen trachten, d. h. die akephale Konstellation durch die Konfliktparteien selbst gewollt und hergestellt ist, und jenen, in denen sie durch entsprechende Unfähigkeit oder Unwilligkeit des Staates bedingt ist. Denn die erstere Konstellation impliziert, dass die Konfliktparteien Teil eines gemeinsamen Milieus sind und daher sowohl die Institutionen für eine Selbstregulation als auch die Voraussetzungen für deren Funktionieren gegeben sind, obwohl sie idealtypisch in modernen Gesellschaften leben. Auch da, wo der Staat (dauerhaft) unfähig zur Konfliktregulation ist, ist anzunehmen, dass Selbstregulationsinstitutionen und teils auch deren Voraussetzungen (noch) leidlich funktionieren. Die problematischste der material akephalen Konstellationen ist diejenige, in der ein Staat existiert, der eingreifen könnte, dies aber eben nicht tut. Denn in diesen Fällen ist zu erwarten, dass der Modernisierungsprozess und Prozess der Ersetzung gesellschaftlicher durch staatliche Institutionen so weit fortgeschritten ist, dass die Institutionen traditioneller Konfliktregulierung ebenso wie die Bedingungen ihres Funktionierens weitgehend erodiert sind – und zugleich kein Versuch unternommen wurde, sie durch Anpassung an die veränderten Bedingungen auch nur notdürftig am Leben zu halten. Wenn dann in einem konkreten Konflikt die Erwartungen, dass staatliche Institutionen den Konflikt regulieren, enttäuscht werden, stehen keine funktional halbwegs äquivalenten gesellschaftlichen Institutionen zur Verfügung. Dann aber sind die Konfliktparteien darauf angewiesen, selbst spontan ihren Konflikt miteinander „irgendwie geregelt zu bekommen“, allein oder mithilfe eines Dritten, der sich anbietet und/oder den heranzuziehen sie sich einigen können. Das aber ist höchst voraussetzungsvoll.

Literatur

- BLASCHKE 2008: R. Blaschke, Im Schatten des Spiels: Rassismus und Randalen im Fußball (Göttingen: Die Werkstatt 2008).
- BLUMER 1969: H. Blumer, Symbolic Interactionism: Perspective and Method (Englewood Cliffs: Prentice Hall 1969).
- BLUMER 1978: H. Blumer, Social Unrest and Collective Protest. In: N. Denzin (Hrsg.), Studies in Symbolic Interaction 1 (Greenwich: JAI Press 1978) 1–54.
- BÖRZEL 2008: T. A. Börzel, Der „Schatten der Hierarchie“ – ein Governance-Paradox? In: G. F. Schuppert/M. Zürn (Hrsg.), Governance in einer sich wandelnden Welt (Wiesbaden: VS 2008) 118–131.
- BREUER 1998: St. Breuer, Der Staat. Entstehung, Typen, Organisationsstadien (Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1998).
- CHILES ET AL. 2004: T. H. Chiles/A. D. Meyer/Th. J. Hench, Organizational Emergence: The Origin and Transformation of Branson, Missouri's Musical Theaters. Organization Science 15.5, 2004, 499–519.
- COLLIER/HOEFFLER 2000: P. Collier/A. Hoeffler, Greed and Grievance in Civil War. Policy Research Working Paper 2355. The World Bank Development Research Group, May 2000 (http://www-wds.worldbank.org/servlet/WDSContentServer/WDSP/IB/2000/06/17/000094946_00060205420011/Rendered/PDF/multi_page.pdf [18.08.2023]).
- DURAN 2022: H. Duran, Die (Friedens-)Richter der Clans. Wie Selbstjustiz im Namen der Ehre ausgeführt wird. In: F.-A. Richter (Hrsg.), Phänomen Clankriminalität: Grundlagen – Bekämpfungsstrategien – Perspektiven (Stuttgart, München: Richard Boorberg 2022).
- FINDLEY/RUDLOFF 2012: M. Findley/P. Rudloff, Combatant Fragmentation and the Dynamics of Civil Wars. British Journal of Political Science 42.4, 2012, 879–901.
- HABERMAS 1981: J. Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns 1. Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung (Frankfurt am Main: Suhrkamp 1981).
- HOLSTI 1996: K. J. Holsti, The State, War, and the State of War (Cambridge: Cambridge University Press 1996).

- IMBUSCH 2010: P. Imbusch, Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien – ein Überblick. In: P. Imbusch/R. Zoll (Hrsg.), *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung*⁵ (Wiesbaden: VS 2010) 143–178.
- KALDOR 1999: M. Kaldor, *New and Old Wars. Organized Violence in a Global Era* (Cambridge: Polity Press 1999).
- MAYER 2019: L. Mayer, *Konfliktdynamiken – Kriegsdynamiken. Zur Konstitution und Eskalation innergesellschaftlicher Konflikte* (Bielefeld: transcript 2019).
- MCCARTHY/ZALD 1977: J. D. McCarthy/M. N. Zald, Resource Mobilization and Social Movements: A Partial Theory. *American Journal of Sociology* 82.6, 1977, 1212–1241.
- MENZEL 2007: A. Menzel, Was vom Krieg übrig bleibt: Die Wirkung kriegerischer Gewalt in sozialen Beziehungen. Arbeitspapier zum ersten Workshop des AFK-Arbeitskreises Theorie, 5.–7. Juli 2007 (Loccum: Evangelische Akademie 2007).
- MERTON 1936: R. K. Merton, The Unanticipated Consequences of Purposive Social Action. *American Sociological Review* 1.6, 1936, 894–904.
- PAUL 2005: A. T. Paul, Die Rache und das Rätsel der Gabe. *Leviathan* 33.2, 2005, 240–256.
- RYSER 2010: D. Ryser, *Feld – Wald – Wiese. Hooligans in Zürich* (Basel: Echtzeit 2010).
- SCHARPF ET AL. 1976: F. W. Scharpf/B. Reissert/F. Schnabel, *Politikverflechtung: Theorie und Empirie des kooperativen Föderalismus in der Bundesrepublik* (Kronberg: Scriptor 1976).
- SCHLICHT 2005: K. Schlichte, Gibt es überhaupt „Staatszerfall“? Anmerkungen zu einer ausufernden Debatte. *Berliner Debatte Initial* 16.4, 2005, 74–84.
- SCHNECKENER 2004: U. Schneckener, *Transnationale Terroristen als Profiteure fragiler Staatlichkeit*. SWP-Studien 18 (Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik 2004).
- SCHWINN 2011: Th. Schwinn, Von starken und schwachen Gesellschaftsbegriffen. Verfallsstufen eines traditionsreichen Konzepts. In: Th. Schwinn/C. Kroneberg/J. Greve (Hrsg.), *Soziale Differenzierung* (Wiesbaden: VS 2011) 27–44.
- SEIGELBERG 1994: J. Siegelberg, *Kapitalismus und Krieg. Eine Theorie des Krieges in der Weltgesellschaft* (Hamburg, Münster: Lit 1994).
- SIFAKIS 2006: C. Sifakis, *The Mafia Encyclopedia* (New York: Facts on File 2006).
- SIMMEL 1989[1890]: G. Simmel, Über soziale Differenzierung. In: G. Simmel, *Gesamtausgabe 2. Aufsätze 1887–1890. Über soziale Differenzierung (1890). Die Probleme der Geschichtsphilosophie (1892)* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 1989) 109–296.
- SIMMEL 1992a[1908], G. Simmel, Der Streit. In: G. Simmel, *Gesamtausgabe 11. Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 1992) 284–382.
- SIMMEL 1992b[1908], G. Simmel, Die quantitative Bestimmtheit der Gruppe. In: G. Simmel, *Gesamtausgabe 11. Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 1992) 63–159.
- STACHURA 2009: M. Stachura, Einleitung: Der Standort weberianischer Institutionentheorie im Raum konkurrierender Forschungsprogramme. In: M. Stachura/A. Bienfait/G. Albert/S. Sigmund (Hrsg.), *Der Sinn der Institutionen. Mehr-Ebenen- und Mehr-Seiten-Analyse* (Wiesbaden: VS 2009) 8–39.
- TILLY 1985: Ch. Tilly, War Making and State Making as Organized Crime. In: P. B. Evans/D. Rueschemeyer/Th. Skocpol (Hrsg.), *Bringing the State back in* (Cambridge: Cambridge University Press 1985) 167–191.
- VON TROTHA 2000: T. von Trotha, Die Zukunft liegt in Afrika. Vom Zerfall des Staates, von der Vorherrschaft der konzentrischen Ordnung und vom Aufstieg der Parastaatlichkeit. *Leviathan* 28.2, 2000, 253–279.
- WALDMANN 2004: P. Waldmann, Zur Asymmetrie von Gewaltdynamik und Friedensdynamik am Beispiel von Bürgerkriegen und bürgerkriegsähnlichen Konflikten. In: W. Heitmeyer/H.-G. Soeffner (Hrsg.), *Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 2004) 246–265.
- WALLENSTEEN/SVENSSON 2014: P. Wallensteen/I. Svensson, Talking Peace: International Mediation in Armed Conflicts. *Journal of Peace Research* 51.2, 2014, 315–327.
- WALTZ 1979: K. Waltz, *Theory of International Politics* (Reading und London: Addison-Wesley 1979).
- WEBER 1964[1921]: M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie* (Köln, Berlin: Kiepenheuer und Witsch 1964).
- WEBER 1988[1920]: M. Weber, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. In: M. Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie 1^o* (Tübingen: Mohr [Siebeck]/UTB 1988) 17–206.